

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2681

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Thomas Jung (AfD-Fraktion) und Steffen Königer (AfD-Fraktion)

Drucksache 6/6538

Aktuelle Entwicklung im Umgangsrecht im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Jedes Jahr sind in Deutschland etwa 170.000 Kinder und Jugendliche von der Scheidung ihrer Eltern betroffen. Hinzu kommen Tausende von Kindern und Jugendlichen, deren Eltern sich in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft trennen. Die Kindschaftsrechtsreform hatte ein Umdenken in Bezug auf das Umgangsrecht von Kind und Eltern und seine Ausgestaltung eingeleitet, sie stellte in der Umsetzung die Jugendämter und Familiengerichte vor neue Herausforderungen.

Frage 1: Wie hat sich die Anzahl der Umgangsrechtstreitigkeiten in Brandenburg seit 2014 entwickelt? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

Frage 2: Wie ist die Entwicklung der Anzahl von Umgangsstreitigkeiten zu gerichtlichen Ehestreitfällen? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

Frage 3: In wie vielen Fällen spielte häusliche Gewalt eine Rolle? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 1 bis 3: Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf die als Anlage beigefügte Tabelle verwiesen. Für die gerichtlichen Verfahren zu den Umgangsrechtstreitigkeiten, den Ehescheidungen und den Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG können nur die in den Jahren 2014 bis 2016 erledigten Verfahren angegeben werden. Bei den erledigten Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind alle Verfahren erfasst, nicht nur solche, die im Zusammenhang mit Umgangsrechtstreitigkeiten standen.

Frage 4: Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei Umgangsrechtstreitigkeiten bis zur Entscheidung? (Bitte nach Jahren und Gerichten aufgliedern)

zu Frage 4: Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil die Bearbeitungszeiten für Umgangsrechtstreitigkeiten bis zur Entscheidung nicht gesondert statistisch erfasst werden.

Frage 5: Sieht die Landesregierung eine Anpassung des Personalberechnungssystems (PEBB§Y) im Hinblick auf die Dauer der Verfahren zur elterlichen Sorge als veranlasst?

Eingegangen: 07.06.2017 / Ausgegeben: 12.06.2017

Wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 5: Das Personalberechnungssystem PEBB§Y ist ein bundeseinheitliches System zur Berechnung des landesweiten Personalbedarfes. Nach diesem System wird anhand der empirisch ermittelten durchschnittlichen Arbeitszeit für ein Verfahren in den einzelnen Sachgebieten, der Zahl der Eingänge in diesen Sachgebieten und der jährlichen Arbeitszeit der Justizbediensteten der landesweite Personalbedarf in den Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften ermittelt.

Darüber, wieviel richterliche Arbeitskraft in den einzelnen Sachgebieten wie etwa Umgangsrechts-streitigkeiten eingesetzt wird, entscheiden die Präsidien der Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit. PEBB§Y legt das nicht fest. Eine Änderung des Personalberechnungssystems PEBB§Y ist daher nicht geeignet, eine Verringerung der Dauer der Verfahren zu erreichen, da damit ein Personaleinsatz in bestimmten Sachgebieten nicht bewirkt werden kann.

Frage 6: Wie viele Umgangspfleger (in Vollzeit-Äquivalenzen) sind in Brandenburg in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der örtlichen Jugendhilfe im Einsatz?

zu Frage 6: Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor. Die Personalbemessung obliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

Frage 7: Wie viele Fälle werden von den eingesetzten Umgangspflegern betreut?

zu Frage 7: Angaben zur Anzahl der Umgangspflegschaften beim Jugendamt können nicht gemacht werden, denn deren Erfassung ist nicht Bestandteil der Jugendhilfestatistik. Gemäß § 55 Abs. 2 SGB VIII soll ein vollzeitbeschäftigter Beamter oder Angestellter, der nur mit der Führung von Vormundschaften oder Pflegschaften betraut ist, höchstens 50 und bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger Vormundschaften oder Pflegschaften führen. Der Landesregierung sind keine Fälle bekannt geworden, in denen im Bereich der Jugendämter diese Fallzahlen überschritten wurden. Angaben über die Zahl aller Übertragungen der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger als Gesamtsumme können den jährlichen Berichten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg entnommen werden. Aktuell liegt der Bericht aus dem Jahr 2015 vor:

https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/publikationen/stat_berichte/2016/SB_K05-03-00_2015j01_BB.pdf.

Umgangspflegschaften werden dabei nicht gesondert erfasst.

Frage 8: Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt die Landesregierung die Institutionalisierung der Familienmediation oder anderer Methoden der außergerichtlichen Streitbeilegung auch bei Rechtshängigkeit eines gerichtlichen Verfahrens?

zu Frage 8: Die Landesregierung misst der außergerichtlichen Streitbeilegung große Bedeutung bei. Eine einvernehmlich erreichte Lösung kann zu einer dauerhaften, von den Beteiligten akzeptierten Bereinigung eines Konfliktes führen. Dies wird auch noch nach Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens in Betracht kommen und wird in geeigneten Fällen vom Familiengericht angeregt. Es liegt dann in der Entscheidung der Verfahrensbeteiligten, Angebote der Familienmediation in Anspruch zu nehmen. Bedarf für eine Institutionalisierung solcher Angebote sieht die Landesregierung nicht.

Frage 9: Wird in Brandenburg nach dem „Cochemer Modell“ zur Bearbeitung von gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren gearbeitet? Wenn ja: wo und mit welchen vernetzten Konzepten?

Frage 10: Wenn ja: Welche konkreten Schlussfolgerungen hat die Landesregierung für die Notwendigkeit der Kooperation der beteiligten Professionen abgeleitet und in der Praxis umgesetzt?

zu Frage 9 und 10: Das „Cochemer Modell“ im Sinne einer Zusammenarbeit der verschiedenen am gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen und Institutionen (Richter, Rechtsanwälte, Mitarbeiter von Jugendämtern und Familienberatungsstellen sowie Psychologen) zur Vermeidung einer Konflikteskalation in familien-gerichtlichen Verfahren wird im Land Brandenburg nicht angewandt.

Einzelne Arbeitskreise in Brandenburg lassen sich jedoch von der Grundidee, den Standards oder Bedingungen für die interdisziplinäre Zusammenarbeit inspirieren. So gibt es zum Beispiel im Landkreis Potsdam-Mittelmark gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam einen Arbeitskreis „Trennung und Scheidung“, dem Vertreter der Erziehungsberatungsstellen, der Jugendhilfe, Richter und Anwälte sowie Verfahrensbeistände angehören. Darüber hinausgehende Kenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

Anlage/n:

1. Anlage 1

Anlage

zur Kleinen Anfrage 2681

Umgangsrechtstreitigkeiten

Gerichte	Zahl der erledigten Umgangsrechtstreitigkeiten (nach § 165 FamFG)			Zahl der Ehescheidungen			Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung (nach § 1 GewSchG)		
	2014	2015	2016	2014	2015	2016	2014	2015	2016
LG-Bezirk Cottbus									
Bad Liebenwerda	72	68	51	192	183	176	27	27	23
Cottbus	115	123	138	428	380	373	51	41	52
Königs Wusterhausen	60	60	70	308	292	396	27	26	33
Lübben	39	35	44	105	108	93	34	14	18
Senftenberg	58	51	58	184	178	187	21	17	13
LG-Bezirk Frankfurt (Oder)									
Bad Freienwalde (Oder)	37	39	18	91	87	95	22	11	17
Bernau bei Berlin	89	91	77	299	323	296	21	30	31
Eberswalde	59	52	50	161	149	156	16	20	22
Eisenhüttenstadt	38	25	26	97	103	93	10	10	5
Frankfurt (Oder)	63	57	53	185	147	140	33	39	26
Fürstenwalde/Spree	121	104	107	272	260	301	96	79	56
Strausberg	98	91	93	367	318	317	31	41	30
LG-Bezirk Neuruppin									
Neuruppin	79	109	93	224	216	218	57	53	42
Oranienburg	128	147	130	433	418	410	73	102	104
Perleberg	49	58	59	100	163	166	12	11	12
Prenzlau	46	39	51	84	127	121	14	16	24
Schwedt/Oder	41	44	45	141	130	139	15	17	17
Zehdenick	33	41	37	72	78	81	23	19	28
LG-Bezirk Potsdam									
Brandenburg a.d. Havel	115	115	96	357	310	259	73	62	58
Luckenwalde	46	33	29	143	139	123	48	33	28
Nauen	64	78	46	238	245	274	39	54	40
Potsdam	196	230	197	700	700	649	59	72	81
Rathenow	31	31	34	100	91	95	18	28	18
Zossen	58	67	71	288	273	234	25	18	22
Summe insgesamt:	1.735	1.788	1.673	5.569	5.418	5.392	845	840	800

Die hier aufgeführten Zahlen sind Erledigungszahlen.

Bei den erledigten Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sind alle Verfahren erfasst, nicht nur solche, die im Zusammenhang mit Umgangsrechtstreitigkeiten standen.